

Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim AöR

- Wichtigste Neuerungen und FAQ-

Hildesheim, den 17.09.2026

1. Kurzüberblick

Die Neufassung übernimmt Aufbau und Grundstruktur der bisherigen Abwasserbeseitigungssatzung, erweitert sie jedoch um vier neue Paragraphen, verschiebt dadurch die Nummerierung der nachfolgenden Vorschriften und aktualisiert zahlreiche Rechts- und DIN-Verweise. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte auf der Regelung des Dränwassers, einem Paragraphen zur Anpassung privater Anschlüsse im Zuge von Kanalsanierungen und einer Modernisierung der Genehmigungsverfahren (Text-/Schriftform).

2. Neue Regelungen im Einzelnen

§ 3a Abs. 1 – Ausnahme vom Anschlusszwang für Niederschlagswasser

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, räumlich abgegrenzte Gebietsteile oder einzelne Grundstücke vom Anschlusszwang für Niederschlagswasser auszunehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Gemeinwohls nicht erforderlich ist. In diesen Fällen bleibt der/die Grundstückseigentümer/in selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG); ein Ableiten auf Straßen oder Nachbargrundstücke bleibt unzulässig.

Diese Neuerung dient der Klarstellung auf Grundlage des § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG.

§ 9 – Besondere Einleitbedingungen für Dränwasser (neu)

Die Satzung definiert künftig erstmals eigenständig „Dränwasser“ (§ 2 Abs. 3: Grund- und Sickerdränwasser) und regelt in § 9 gesondert dessen Einleitung. Unbelastetes Dränwasser kann danach – befristet, unter Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt – über die private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasseranlage eingeleitet werden, wenn die Beseitigung auf dem eigenen Grundstück zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 14 – Untersuchungen und Anpassungen in Kanalsanierungsgebieten (neu)

Die SEHi kann künftig „Kanalsanierungsgebiete“ festlegen, in denen im Zuge der Sanierung der öffentlichen Kanalisation auch die privaten Anschlussleitungen der betroffenen Grundstücke grob untersucht werden, damit der Zustand des Betriebs der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) eingeschätzt werden kann. Der/die Grundstückseigentümer/in wird über das Ergebnis und eine notwendige Anpassungsplanung unterrichtet. Entsprechen private Grundstücksentwässerungsanlagen danach nicht den anerkannten Regeln der Technik, ist eine Anpassung in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme des öffentlichen Kanalnetzes vorzunehmen. Grundstückseigentümer/innen müssen die Untersuchungen dulden; eine entsprechende Anwendung ist auch außerhalb festgelegter Sanierungsgebiete möglich, wenn sich der/die Eigentümer/in freiwillig zur Anpassung der GEA verpflichtet.

§ 23 – Zwangsmittel (neu)

Hier folgt ein Hinweis auf die Durchführung von Zwangsmitteln auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

3. Wesentliche inhaltliche Änderungen an bestehenden Paragrafen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Definition von Dränwasser (Grund-/Sickerdränwasser) als „sonstiges eingeleitetes Wasser“ (Abs. 3) – Grundlage für den neuen § 9.
- Definition zum Endpunkt der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung: Diese endet hinter dem ersten „Übergabeschacht als Einsteigschacht“, sofern dessen Schachtmitte nicht mehr als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Für den Fall, dass sich der erste Schacht weiter als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet, endet die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Diese Regelung bestimmt konkret den Maximalabstand von 3 m zwischen Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Übergabeschacht.
- Klarstellung, dass private Pumpstationen zur Grundstücksentwässerungsanlage zählen, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- Genehmigungen, Änderungsanträge und das Einverständnis der SEHi können künftig in „Text- oder Schriftform“ erteilt werden (bisher: Schriftform), z. B. per E-Mail
- Der Entwässerungsantrag ist unter Verwendung eines bei der SEHi erhältlichen Vordrucks zu stellen; er gilt zudem bereits mit der Anschlussaufforderung der SEHi als gestellt.
- Neu: Bei Abweichungen der Grundstücksentwässerungsanlage von der erteilten Genehmigung erlischt diese, sofern nicht unverzüglich ein Änderungsantrag gestellt und genehmigt wird; spätere Änderungen bedürfen stets einer erneuten Genehmigung.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- Das bisherige uneingeschränkte Einleitungsverbot für tierische und pflanzliche Öle/Fette gilt künftig nur noch, „soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden“ – haushaltsübliche Kleinmengen sind damit zulässig.
- Verweis zur Strahlenschutzverordnung auf die aktuelle Fassung (2018/2021) aktualisiert.

§ 11 (vormals § 10) Grundstücksentwässerungsanlage

- Statt einer verpflichtenden Abnahme mit Abnahmeschein vor Inbetriebnahme sieht die Neufassung ein Überprüfungsrecht der SEHi vor: Die SEHi kann die Anlage vor Inbetriebnahme prüfen, dokumentiert das Ergebnis in einem Protokoll statt einem Abnahmeschein. Nur wenn die SEHi mitteilt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, dürfen die Anschlüsse bis zur Prüfung nicht verfüllt werden. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand bleibt unberührt.
- Neu: Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Berechnungen) müssen während der Bauausführung auf der Baustelle vorliegen (Abs. 7).
- Neu: Werden Einleitungen von Schmutzwasser in die Niederschlagswasseranlage festgestellt, müssen diese vom Grundstückseigentümer unverzüglich aufgeklärt und baulich beseitigt werden (Abs. 8) – Instrument gegen Fehlanlüsse.

§ 20 (vormals § 18) Altanlagen

- Statt eines vollständigen Rückbaus genügt künftig ein fachgerechter Verschluss der Altanlage am Übergabepunkt (Abs. 2), sofern das Grundstück nicht mehr zu entwässern ist.

§ 22 (vormals § 20) Haftung

- Verweis auf das Abwasserabgabengesetz auf die aktuelle Fassung aktualisiert; inhaltlich unverändert.

§ 24 (vormals § 21) Ordnungswidrigkeiten

- Die Tatbestände wurden an die neue Paragrafenzählung sowie an neue Pflichten angepasst, u. a. um Verstöße gegen die neuen §§ 9, 11 (Baustellendokumentation, Fehllanschlüsse) und § 14 (Fristen in Kanalsanierungsgebieten).
- Bußgeldrahmen unverändert bei bis zu 5.000 €.

§ 26 (vormals § 23) Datenschutz

Die Vorschrift wurde vollständig neu gefasst und an die DSGVO sowie das novellierte Niedersächsische Datenschutzgesetz angepasst. Neu benannt werden insbesondere:

- die Rechtsgrundlage zur Erstellung eines Abwasserkatasters nach § 100 Abs. 2 NWG,
- zulässige Datenquellen für automatisierte Abrufverfahren (Melderegister, Grundbuch-/Liegenschaftsdaten, Gewerberegister),
- mögliche Empfänger einer Datenweitergabe (Steuer-/Liegenschaftsamt, Auftragsverarbeiter, andere Behörden) sowie die Voraussetzungen hierfür,
- ein Verweis auf die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf der SEHi-Website.

§ 27 (vormals § 25) Inkrafttreten

Das feste Inkrafttretensdatum (01.01.2014) entfällt zugunsten einer dynamischen Regelung: Die Neufassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Zudem wird nunmehr die Fassung vom 19.11.2013 aufgehoben (statt unmittelbar der Fassung von 2010).

5. Anlage 1 – Einleitungswerte und Analyseverfahren

Die Analyseverfahren wurden an die notwendigen DIN EN ISO Vorschriften angepasst.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Allgemein

F: Was sind die wesentlichen Neuerungen der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung?

A: (1) Dränwasser wurde definiert (§ 9), so dass die SEHi künftig Vorgaben hinsichtlich der Einleitung machen kann. (2) Der § 14 vereinfacht im Zusammenhang einer öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahme den dazugehörigen Anpassungsbedarf der privaten Grundstücksentwässerungsanlage inklusive der Änderung der Entwässerungsgenehmigung.

F: Muss ich als Grundstückseigentümer/in jetzt etwas tun?

A: Relevant wird es, wenn die SEHi zukünftig ein "Kanalsanierungsgebiet" ausweist. In dem Zuge wird die SEHi rechtzeitig informieren.

2. Dränwasser (§ 9)

F: Was ist Dränwasser?

A: Dränwasser ist unterirdisches, in einer Dränleitung gefasstes Wasser. Dränwasser kann aus Grund- und Sickerwasser entstehen.

3. Anpassung Grundstücksentwässerungsanlage in Kanalsanierungsgebieten (§ 14)

F: Welchen Zweck verfolgt der neue § 14?

A: Die SEHi wird räumlich abgegrenzte Kanalsanierungsgebiete festlegen. Im Zuge der Sanierung der öffentlichen Kanalisation wird ausgehend vom öffentlichen Hauptkanal über die öffentliche Anschlussleitung die Grundleitung auf dem angeschlossenen Grundstück grob inspiziert. Nach dieser Grobinspektion erfolgt eine standardisierte Auswertung. Entsprechen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den anerkannten Regeln der Technik (beispielsweise aufgrund von baulichen Schäden wie Undichtigkeiten, Rissbildungen, Muffenversätze, etc.) oder ergibt sich infolge einer Änderung des öffentlichen Entwässerungssystems (z.B. durch die Umstellung von Misch- auf Trennsystem) ein Anpassungsbedarf der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (unabhängig vom baulichen Zustand), sind die erforderlichen Anpassungs- oder Sanierungsmaßnahmen einschließlich des Nachweises der Dichtheit innerhalb einer vorgegebenen Frist vorzunehmen.

F: Entstehen durch den § 14 zusätzliche Kosten?

A: Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden und Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dieses Ziel der Abwasserbeseitigung wird u.a. durch ein dichtes Gesamtsystem erreicht. Das Gesamtsystem besteht aus der Verbindung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

1. Der Betreiber der privaten Abwasseranlage hat unabhängig von § 14 dafür Sorge zu tragen, dass seine Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angeschlossen und betrieben wird.

2. Die zusätzlichen Kosten der Grobinspektion sind als geringer Mehraufwand vertretbar.

4. Fehlanschluss (§ 11) und Rückbau nicht mehr genutzter Hausanschlussleitungen (§ 20)

F: Was passiert, wenn festgestellt wird, dass das Schmutzwasser falsch angeschlossen ist?

A: Bei einem derartigen Fehlanschluss, Schmutzwasser läuft in die Niederschlagswasserleitung, muss der Eigentümer den Fehler **unverzüglich aufklären und baulich beheben**.

Ebenso verhält es sich bei einem Regenfallrohr, das an der Schmutzwasserleitung angeschlossen ist.

F: Was ist mit einer nicht mehr genutzten Hausanschlussleitung – muss sie komplett zurückgebaut werden?

A: Nein, ein vollständiger Rückbau ist nicht mehr nötig. Es reicht künftig ein fachgerechter Verschluss der nicht mehr genutzten Anlage am Übergabepunkt zur öffentlichen Kanalisation.

5. Datenschutz

F: Was passiert mit den Daten (Grundbuch, Melderegister etc.)?

A: Der Datenschutzparagraf wurde komplett neu gefasst und an die DSGVO sowie das neue Niedersächsische Datenschutzgesetz angepasst. Klar geregelt sind jetzt u. a. die Rechtsgrundlage für das Abwasserkataster, welche Register automatisiert abgefragt werden dürfen und an wen Daten weitergegeben werden dürfen. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden sich auf der SEHi-Website.

6. Inkrafttreten

F: Ab wann gilt die neue Satzung?

A: Anders als bisher gibt es kein festes Datum mehr im Satzungstext. Die Neufassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Die bisherige Fassung vom 19.11.2013 wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.